

EMPFEHLUNGEN
ÜBER DIE ERTEILUNG
UND GEGENSEITIGE ANERKENNUNG
VON SPRECHFUNKZEUGNISSEN
FÜR DEN BINNENSCHIFFFAHRTSFUNK

Donaukommission
Budapest, 2004

ISBN 963 214 339 6

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise,
verboten. Kein Teil dieses Werkes darf
ohne schriftliche Einwilligung
des Herausgebers in irgendeiner
Form reproduziert oder verbreitet werden.

Die vorliegenden „Empfehlungen über die Erteilung und gegenseitige Anerkennung von Sprechfunkzeugnissen für den Binnenschiffahrtfunk“ wurden mit Beschluss der 61. Jahrestagung der Donaukommission vom 15. April 2003 (Dok. DK/TAG 61/58) angenommen. Mit gleichem Beschluss wird den Mitgliedstaaten der Donaukommission empfohlen, diese Empfehlungen ab den 1. Januar 2004 in Kraft zu setzen.

Bei der Ausarbeitung der Empfehlungen wurden folgende Materialien benutzt:

- Empfehlung 4 und Anhang 5 der „Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk“ (Basel, 2000);
- Textentwurf der Empfehlungen über die Erteilung von Zeugnissen für die Bedienung von Schiffsfunkstellen im Sprechfunkverkehr, der von bulgarischen Experten ausgearbeitet und dem Treffen der Experten für Funkwesen (Budapest, 14.-16. Oktober 2002) zur Erörterung vorgelegt wurde;
- Empfehlungen über die Erteilung von Zeugnissen für die Bedienung von Schiffsfunkstellen im Sprechfunkverkehr (Dok. CD/SES 52/14, 1994).

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Bedienung einer Schiffsfunkstelle darf nur von Personen wahrgenommen oder überwacht werden, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen und dies durch ein gültiges Sprechfunkzeugnis nachweisen können.

BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB VON SPRECHFUNKZEUGNISSEN FÜR DEN BINNENSCHIFFFAHRTSFUNK

Wer das Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk erwerben will, muss folgende Anforderungen erfüllen:

- die geltenden Vorschriften über den Binnenschiffahrtfunk kennen,
- Funktion der Bedienorgane einer Schiffsfunkstelle kennen und diese richtig bedienen können,
- praktische Fähigkeiten für die Abwicklung des Funkverkehrs, der die Sicherheit der Binnenschiffahrt betrifft, besitzen,
- die Funkmeldungen richtig senden und empfangen können.

Die harmonisierten Prüfungsanforderungen sind in der Anlage zu dieser Empfehlung beigefügt.

VERFAHREN FÜR DIE ZEUGNISERTEILUNG

Das Zeugnis wird von der zuständigen Behörde eines Landes erteilt, welche von den Verwaltungen dazu bevollmächtigt wurde.

Die Prüfung wird von der zuständigen Behörde eines Landes durchgeführt, welche von den Verwaltungen dazu bevollmächtigt wurde.

Das Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk ist nach den Bestimmungen der VO Funk Artikel 47 Nummer 47.9 bis 47.17 zu erteilen. Der Text des Zeugnisses muss in zwei Sprachen verfasst sein: in der Sprache des ausstellenden Landes und in Englisch.

Die Zeugnisse, die auf Grund dieser Bestimmungen oder nach den Bestimmungen des früheren Artikels 55 (Ausgabe 1990, abgeändert 1994) oder des Artikels 47 der VO Funk erteilt wurden, sind von allen Verwaltungen vorbehaltlos anzuerkennen.

**HARMONISIERTE PRÜFUNGSANFORDERUNGEN
FÜR DEN ERWERB DES SPRECHFUNKZEUGNISSES FÜR DEN
BINNENSCHIFFFAHRTSFUNK**

Die Prüfung muss aus einem theoretischen und aus einem praktischen Teil bestehen und mindestens Folgendes umfassen:

A. Kenntnis der Grundlagen des Funkverkehrs in der Binnenschifffahrt

1. Verkehrskreise

- Schiff-Schiff;
- Nautische Information;
- Schiff-Hafenbehörde;
- Funkverkehr an Bord;
- öffentlicher Nachrichtenaustausch;
- Schiff-Uferfunkstelle*.

2. Meldungsarten

- Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen;
- Routinegespräche.

3. Funkstellen

- Schiffsfunkstellen;
- Uferfunkstellen;
- tragbare Funkanlagen.

4. Grundkenntnisse über Frequenzen und Frequenzbereiche

- Die Begriffe Frequenz, Kanal, Simplex-, Semi-Duplex-, und Duplexbetrieb;
- Ausbreitung der Funkwellen im VHF- und UHF-Bereich;
- Frequenzwahl im HF-Bereich in Abhängigkeit von der Tageszeit und der Entfernung zwischen den Funkstellen*.

5. Grundkenntnisse über das AIS- und über das ATIS-System

6. Verteilung der Kanäle

- Verteilung der Sprechfunkkanäle im VHF- und UHF-Bereich;
- Verteilung der Frequenzen im HF-Bereich, Frequenzen (Kanäle) für den Funkbetrieb*;
- Doppelter Dienst;
- Reduzierung der Ausgangsleistung.

7. Dokumente, Regelungen, Anweisungen

- obligatorische Dokumente, die an Bord des Schiffes mitzuführen sind;
- Verantwortlichkeit für das Betreiben der Sprechfunkanlage;
- Fernmeldegeheimnis (Meldungen, deren Übertragung im offenen Sprechfunkverkehr verboten ist);
- nationale und internationale Dokumente, die den Sprechfunkverkehr regeln;
- Regelungen und Anweisungen.

B. Praktische Fähigkeiten für die Bedienung einer Schiffsfunkstelle

1. Funkausrüstung

- Versuche;
- Auswahl des Kanals;
- Auswahl der Leistung, der Tonstärke, der Schwelle der Rauschunterdrückung;
- andere zu betreibende Bedienorgane;
- Störungen;
- Instandhaltung;
- Sicherheitsvorschriften.

2. Antennen

- Typen von Schiffsantennen;
- Aufstellungsort;
- Installierung;
- Verbindung mit der Funkstelle;
- Instandhaltung;
- Sicherheitsvorschriften.

3. Energieversorgung

- Haupt- und Reserveenergieversorgungsquellen der Funkanlage;
- Anforderungen an die Energieversorgungsquellen;
- Ladung der Batterien;
- Instandhaltung;
- Sicherheitsvorschriften.

C. Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für die Abwicklung der Funkgespräche

- auf Sendung gehen, vorbereitende Handlungen;
- Kategorien der Priorität beim Funkverkehr;
- Notmeldungen;
- Dringlichkeitsmeldungen;
- Sicherheitsmeldungen;
- Routinegespräche;
- Anrufverfahren im Funkverkehr;
- Bestätigung empfangener Meldungen;
- einheitliche Redewendungen und Aussprache der Wörter gemäß „Einheitliche UN/ECE-Redewendungen für den Funkverkehr in der Binnenschifffahrt“ (Resolution Nr. 35 vom 10.10.1996).

Bemerkung: die mit * gekennzeichneten Anforderungen entfallen für Länder, die im Funkdienst auf Binnenwasserstraßen keinen KW-Bereich zulassen oder betreiben.